



HVBG

HVBG-Info 19/1985 vom 03.10.1985, S. 0074 - 0077, DOK 143.16/017-LSG

**Form der Rechtsbehelfsbelehrung (§§ 66 Abs. 2 i.V.m. 93 SGG) -  
Schriftsätze in doppelter Ausfertigung - Urteil des  
Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17.07.1985 - L 4 U 12/85**

Form der Rechtsbehelfsbelehrung (§§ 66 Abs. 2 i.V.m.  
93 SGG) - Schriftsätze in doppelter Ausfertigung;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen  
LSG vom 17.07.1985 - L 4 U 12/85 -

(u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 22.07.1982  
- 7 RAR 115/81 - vgl. HV-INFO 12/1983, S. 25-26)

Im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 17.07.1985  
- L 4 U 12/85 - wird die Rechtsbehelfsbelehrung der Bescheide nur  
mit dem Zusatz "Der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätzen und  
nach Möglichkeit den Unterlagen sind Abschriften beizufügen (§ 93  
SGG)" beanstandet. Dieser nur teilweise zitierte Gesetzestext des  
§ 93 SGG erwecke einen unrichtigen Eindruck über die Erfordernisse  
der Klageerhebung und habe deshalb zur Folge, daß die  
Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 SGG als  
unrichtig erteilt angesehen werden müsse.

Aus gegebenem Anlaß weisen wir in diesem Zusammenhang auf  
folgendes hin:

Der Verwaltungsausschuß "Formulare" hatte aufgrund des BSG-Urteils  
vom 22.07.1982 - 7 RAR 115/81 - (vgl. HV-INFO 12/1983, S. 25-26) in  
seiner Sitzung am 31.01./01.02.1984 in Neu-Ulm unter  
Tagesordnungspunkt 1 folgendes beschlossen:

1. Rechtsbehelfsbelehrung (§§ 66, 87, 93 SGG)  
Schriftsätze in doppelter Ausfertigung  
hier: BSG-Urteil vom 22.07.1982 - 7 RAR 115/81 - (Breithaupt,  
Heft 2/1983, Seiten 175/176) - vgl. dazu auch  
Bemerkungen zu TOP 4 (Rechtsbehelfsbelehrung) für die  
Sitzung des Verwaltungsausschusses "Formulare" am  
15./16. September 1983 in Lübeck

Den Anregungen eines Sozialgerichts und des Bundesverbandes  
der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV),  
die Rechtsbehelfsbelehrung zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Der  
Ausschuß beschließt, den letzten Satz der Rechtsbehelfsbelehrung

"Der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätzen und nach  
Möglichkeit den Unterlagen sind Abschriften beizufügen  
(§ 93 SGG)"

zu streichen, da Nachteile für die Betroffenen hierdurch nicht  
entstehen können.

Der Kommentar Peters-Sautter-Wolff führt hierzu in II/35 u.a.  
aus:

"Da die Beifügung von Abschriften nicht Voraussetzung der  
Wirksamkeit der Klage ist, braucht die Rechtsbehelfsbelehrung  
hierauf nicht hinzuweisen; sie ist dadurch nicht unvollständig.  
Wenn aber darauf hingewiesen wird, darf nicht unterlassen werden,  
die vorgesehenen Folgen für den Fall der Nichtbeifügung der

Abschriften mitzuteilen." "

Damit dürfte der Text der Rechtsbehelfsbelehrung in den entsprechenden Bescheidvordrucken des Verlags Düringshofen, Berlin, insoweit auch das beigefügte LSG-Urteil hinsichtlich der angesprochenen Problematik berücksichtigen.